

„Missionen“ von christlichen Laien dorthin schicken, die in jenem Lebens- und Arbeitsmilieu leben und schaffen und die wahrhaft christlicher Gärstoff sind, wo immer sie sind? Und können sie das sein, wenn sie nicht durch das Priestertum ihrer Priester gestützt, gefördert und geistlich genährt werden?

Auch hier in dieser Sorge um die Milieus, die für das Christentum gewonnen und durch die Anwesenheit von Aktivisten und Aktivistinnen, die der Priester stützt, zum christlichen Leben emporgehoben werden sollen, müssen wir eine wesentliche Richtung unserer gegenwärtigen Seelsorge sehen.

3. Schließlich können die Seelenhirten in der heutigen Situation, vor der heutigen Aufgabe nicht umhin, das Bedürfnis zu fühlen, sich miteinander zu verständigen, sich zusammenzuschließen und ihre Gedanken und Bemühungen mehr und mehr in Übereinstimmung zu bringen.

Es ist uns schon klar geworden, daß es für unsere gegenwärtigen Übel, die sowohl physischer wie moralischer, sozialer und religiöser Art sind, nur durch eine vielfache Aktion Heilung geben kann, die gleichzeitig im Bereich der Politik, der Wirtschaft, der Erziehung, der Moral und

der Religion wirkt. Offensichtlich hat niemand die Pflicht, alles zu tun, weil niemand alles tun kann.

Aber was die Kirche und ihre Diener, denen die Seelsorge obliegt, betrifft, so kann die ihnen gestellte Aufgabe nicht erfüllt werden, wenn die Arbeit nicht planvoll verteilt und kräftig zusammengefaßt wird.

Die Seelenhirten müssen das mehr denn je empfinden. Sie brauchen einander. Es ist notwendig, daß einige unter ihnen für diese oder jene Aufgabe, für diesen oder jenen Sektor besonders kompetent sind. Diese Spezialisten müssen von den anderen als wertvolle Hilfe betrachtet werden, mit denen brüderlich zusammenzuarbeiten ganz besonders in ihrem Interesse liegt.

Auf jeden Fall müssen die Seelenhirten gemeinsam über die Grenzen ihrer Pfarre hinaus die Situation ihrer Gläubigen in einem Lebens- oder Arbeitsmilieu, in einem wichtigen Zentrum oder in einer Stadt untersuchen. Sie müssen sich gegenseitig informieren, gemeinsam entschließen und Maßnahmen fassen, gemeinsam eine Aktion durchführen, deren Erfolg sie gemeinsam spüren werden.

Diese aktive Form der priesterlichen Brüderlichkeit ist zweifellos eine besonders fruchtbare Richtung unserer gegenwärtigen Seelsorge.“

Die Kirche in den Ländern

Chronik des Kirchenkampfes im Osten

Nationalkirche in Ungarn gescheitert

Nur 12 von den 5000 katholischen Priestern Ungarns haben sich seit der Verhaftung von Kardinal Mindszenty gegen ihren Primas erhoben. Die Kommunisten hatten sich der Hoffnung hingegeben, der Druck, den sie im Zusammenhang mit den Budapester Prozessen auf den Klerus ausübten, würde genügen, um eine Nationalkirche ins Leben zu rufen. Sie nahmen den abgefallenen Geistlichen Varga als Haupt dieser Kirche in Aussicht und gewährten seiner Propaganda in dem von ihm gegründeten Blatt „Das Kreuz“ jede Unterstützung. Aber abgesehen von den 12 exkommunizierten Priestern hat die Bewegung Vargas bisher keinen Anklang gefunden.

Anläßlich des goldenen Priesterjubiläums Papst Pius' XII. konnte der ungarische Episkopat durch seinen Wortführer, Erzbischof Czapik von Erlau, öffentlich seine Treue aussprechen zu „unserm überlieferten katholischen Glauben, der keinerlei Schwanken gekannt hat, und unsere Treue zum Papst, die dessen Ausdruck ist. Wir bleiben mit dem Stuhl des Heiligen Vaters verbunden und wollen stets aus all unsern Kräften die Treue bewahren, die uns an die Einheit der Kirche bindet“.

Das katholische Volk in Ungarn bewahrt eine muster-gültige Einigkeit und erlebt mitten in der Verfolgung einen Frühling des religiösen Lebens. Die Kirchen sind überfüllt, und der Empfang der Sakramente ist auf eine bisher noch nie erreichte Höhe gestiegen.

Die Bischöfe haben die Erwartungen, welche die Kommunisten auf ihre immer wieder laut verkündeten Mei-

nungsverschiedenheiten setzten, nicht erfüllt. In seinem Fastenhirtenbrief schreibt der Erzbischof von Erlau, Msgr. Czapik: „Betet für die, die in schwerer Zeit ihren Glauben an Christus bewahrten und standhaft blieben... Betet aber auch für die, deren Glauben wankte oder die zu Feinden unseres Glaubens und unserer Kirche geworden sind... Ich sende meinen Segen allen, die mir anvertraut sind, den Getreuen ebenso wie den Ungetreuen.“ Der gesamte Hirtenbrief des Erzbischofs konnte durch den noch bestehenden katholischen „Magyar Kurier“ veröffentlicht werden. Drei der ungarischen Bischöfe, der Stellvertreter des Primas, Erzbischof Groß in Kalocza, sowie die Bischöfe von Veszprem und Steinamanger sind augenblicklich erkrankt, aber es ist zu hoffen, daß sie ihre Ämter in Kürze wieder aufnehmen können.

Über Kardinal Mindszenty wurde die Nachricht verbreitet, daß die Regierung ihm besondere Vergünstigungen in der Haft gewähre. Diese Nachricht wird von „Osservatore Romano“ kategorisch dementiert. „Entgegen allem, was in Budapest behauptet wird“, schreibt das Blatt, „ist es nicht wahr, daß der Kardinal sich einer bevorzugten Behandlung erfreut. Die Bedingungen, unter denen die Bewohner des Untergeschosses im Gefängnis leben, sind die schlechtesten, die man sich vorstellen kann.“ Kardinal Mindszenty befindet sich noch immer im Souterrain des Untersuchungsgefängnisses der Budapester Staatspolizei. Nach Berichten ungarischer Flüchtlinge, die in Wien eingetroffen sind, ist er in der Haft an Lungenentzündung erkrankt. Die Angelegenheit seines Prozesses wird nunmehr auf Antrag von Bolivien und Australien die Vollversammlung der UN beschäftigen. Die Vereinigten Staaten und England haben durch neue

Noten an Ungarn die Verletzung des Friedensvertrages festgestellt und Konsequenzen angedroht.

Kulturkampfgesetz in Bulgarien

In Bulgarien ist ein Religionsgesetz in Kraft getreten, das wir in diesem Heft S. 361 ff wiedergeben. Bezeichnend für seinen Geist sind die Worte, mit denen der Außenminister Kolaroff die Vorlage im Parlament begleitete: „Die ganze Autorität in der bulgarischen Volksrepublik liegt beim Volk . . . Die Kirche ist der Souveränität des Volkes unterworfen; sie untersteht der Verfassung. Ihre Bediensteten unterliegen den Gesetzen und sind gehalten, die bestehende gesellschaftliche Ordnung und die guten Sitten des Volkes in Betracht zu ziehen.“ Die letzteren charakterisierte er, als er gleich darauf „von fortschrittlichen Ideen hinsichtlich der Säkularisation der Ehe, der Emanzipation der Frau und dem wissenschaftlichen Geist in der Erziehung der Jugend“ sprach. Es könne „keiner religiösen Organisation gestattet werden, sich in die Erziehung der Jugend einzumischen“, und diese dürfe nicht nach Konfessionen getrennt werden.

Was nach dem Willen der Gesetzgeber von der Religion noch übrig bleibt, bis sie mit der zunehmenden „wissenschaftlichen Entwicklung“ der Volksmassen von selbst verschwindet, das ist die Gewissensfreiheit des inneren Menschen, die man ja nicht unterdrücken kann, und die Kultusfreiheit im engsten Sinne des Wortes, die Möglichkeit zur Abhaltung von Gottesdiensten. Vielleicht ist auch das schon eine zu günstige Beurteilung, nachdem es im Gesetz ausdrücklich heißt, daß die Beobachtung der bürgerlichen Pflichten den Vorrang hat und auch die Dogmen und Gesetze der Kirche den Staatsgesetzen angepaßt sein müssen. Der kommunistische Staat wird, wie „Osservatore Romano“ (26. 3. 49) schreibt, „mit einer theologischen Funktion betraut“. Diese wird in dem neuen Gesetz durch ein bis ins einzelne gehendes Aufsichts- und Interventionsrecht des Staates über die Kirchen wirksam gemacht. Von besonderer Bedeutung für die katholische Kirche ist die Bestimmung, daß alle Religionsgemeinschaften nationale Vereinigungen sein müssen und keinerlei Verbindung mit dem Ausland haben dürfen, wenn sie nicht von Fall zu Fall durch die Regierung genehmigt und überwacht ist.

Noch bevor das Gesetz in Kraft trat, beendete die bulgarische Regierung die Tätigkeit der Apostolischen Delegation in Sofia, indem der Außenminister durch ein Schreiben an Unterstaatssekretär Montini am 17. Februar zum Ausdruck brachte, daß die Regierung deren Mission als endgültig erfüllt betrachte, nachdem durch die Verfassung für alle Konfessionen volle Rechte und Freiheiten gesichert seien.

Gescheiterte Verhandlungen in der Tschechoslowakei

Aus der Tschechoslowakei erfahren wir durch ein Interview, das Erzbischof Beran von Prag am 17. März dem „International News Service“ gewährte, daß die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche gescheitert seien. Der Staat habe gefordert, die Kirche solle dem gegenwärtigen Regime ihre Loyalität versprechen, die Suspension des Ministers Plojhar widerrufen, einer weiteren Verstaatlichung kirchlichen Eigentums zustimmen und

sich damit einverstanden erklären, daß der Vatikan bei allen künftigen Verhandlungen ausgeschaltet werde.

Die Verstaatlichung der Schulen macht rasche Fortschritte. In Mähren sind, wie „La Libre Belgique“ erfährt, die Ordensleute aus den Schulen ausgeschlossen und in Böhmen zu Staatsangestellten ernannt worden. „Technische Schwierigkeiten“ machen in immer mehr Fällen die Laisierung der Schulen notwendig. 120 Priester sind in Haft, wie Erzbischof Beran bei seinem Interview mitteilte. Der Pressefeldzug gegen die Kirche wird fortgesetzt. Im März wurde neben dem Vatikan auch der eigene Episkopat im Zusammenhang mit den Husfeiern scharf angegriffen, und es wurde sehr übel genommen, daß er allein zum Jahrestag der kommunistischen Machtübernahme keine Glückwunschschaft gesandt hatte.

Während aus Prag von einer erhöhten Teilnahme des Volkes am kirchlichen Leben berichtet wird, scheint im Lande den Kommunisten eine gewisse Infiltration in katholische Vereinigungen und, einem Bericht des „Catholic Herald“ (25. 3. 49) zufolge, selbst in die Priesterseminare und den Klerus gelungen zu sein. So hat der Verband katholischer Kirchenangestellter die Entfernung aller undemokratischen Mitglieder des Klerus gefordert, und in Brünn hat eine nicht näher genannte „Organisation von Priestern“ alle Mitglieder ausgeschlossen, die dem Staat feindlich gegenüberstehen. So scheint sich der Klerus in der schwierigen Situation zu befinden, in allen, selbst den ausgesprochen frommen kirchlichen Organisationen mit kommunistischen Agenten rechnen zu müssen, die sich als gute Katholiken tarnen.

Todesstrafen und Anklagen in Polen

Die Verschärfung der Spannung in Polen im Laufe des Monats März wird in einem Eigenbericht von „The Tablet“ (2. 4. 49) mit folgenden Worten charakterisiert: „Bis jetzt führte das Regime seinen systematischen Kampf gegen die Kirche mit indirekten Methoden, aber jetzt haben die kommunistischen Behörden sich zum Frontalangriff entschlossen.“

Anfang März wurden zwei Priester wegen moralischer Unterstützung der Untergrundbewegung zum Tode verurteilt, fünf andere wegen sonstiger Vergehen gegen den Staat zu langjährigen Gefängnisstrafen. Ihre Prozesse boten das übliche Bild. Einer der Angeklagten sagte, er habe in der Untersuchungshaft eingesehen, daß es ein Verbrechen und eine moralische Unterstützung der Widerstandsbewegung sei, daß er die Beichte ihrer Mitglieder gehört habe. Er bitte um strengste Strafe und warne seine Mitbrüder, das Gleiche zu tun.

Ein klares Licht auf die Entwicklung der Dinge wirft eine Unterredung, die am 14. März zwischen Minister Wolski und Bischof Choromanski von Lublin, dem Sekretär der Bischofskonferenz, stattgefunden hat. Wolski gab vor, die Bedingungen für einen *modus vivendi* zwischen Staat und Kirche darlegen zu wollen. Er tat dies in einer Erklärung, die nichts anderes enthält als eine Häufung von Beschuldigungen gegen den Episkopat. Er warf den Bischöfen vor, sie stützten in ihrer Gesamtheit diejenigen ihrer Amtsbrüder, die unter religiösen Vorwänden die Öffentlichkeit gegen den Staat aufwühlten, kriminelle Gruppen sowie amerikanische Agenten begünstigten und vor allem Mißbrauch mit der Jugenderziehung trieben. Die Kirche gewähre der Widerstandsbewegung Eingang

in ihre Reihen und leiste dem deutschen Chauvinismus hinsichtlich der Westgebiete Vorschub. Diejenigen Bischöfe, die ergebene Diener der Nazis gewesen seien, (Msgr. Adamski in Kattowitz und Msgr. Kaczmarek in Kielce) täten sich jetzt besonders gegen den Staat hervor. Die Regierung wolle die Freiheit der Religion nicht antasten, werde aber staatsfeindliche Tätigkeit nicht länger dulden. Nur wenn die kirchliche Autorität vollständig darauf verzichte, könnten die Beziehungen zwischen dem Staat und ihr sich besser gestalten. Konkrete Forderungen stellte Wolski ferner in bezug auf eine staatliche Überwachung der kirchlichen Liebestätigkeit und „die Anpassung der rechtlichen Lage der Diözesen an die neuen Gesetze.“

Im Anschluß an diese Unterredung gab Radio Warschau, einer Reutermeldung zufolge, bekannt, daß das Zentralkomitee der polnischen Bauernpartei die Auffassungen der Regierung über die katholische Kirche billige. Auch dies ist ein Zug der polnischen Politik, daß die Regierung sich von allen möglichen Seiten, besonders auch durch „spontane“ Massenkundgebungen in polnischen Städten mit den üblichen Forderungen und Protesten, zu energischer Haltung anspornen läßt.

„Osservatore Romano“ (31. 3. 49) schreibt: „Im allgemeinen beobachtet man, daß die Lage sich genau wie in Ungarn entwickelt. Das heißt: seitens der Kirche Klage über zunehmende Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben; Versuche zu einer Verständigung, deren Mißlingen der Kirche zur Last gelegt wird; daraufhin offizielle Anklage der Regierung gegen ‚einen Teil des Klerus‘ und die Forderung nach einem Umschwung der Haltung des Episkopats; die Behauptung, man respektiere die religiöse Freiheit, und der Hinweis auf die ‚Privilegien‘ des Klerus; das Versprechen, man wolle die religiöse Erziehung aufrecht erhalten, aber unter der Bedingung, daß sie von Lehrern ausgeübt wird, die das Vertrauen der Regierung haben; Massenkundgebungen zur Unterstützung der Regierung; Aufregung über das, was man politischen Mißbrauch kirchlicher Einrichtungen nennt, wovon selbst das Bußsakrament nicht verschont wird: dies ist die religiöse Freiheit, wie sie von der Regierung garantiert und von der herrschenden Partei respektiert wird.“

Wie „Catholic Herald“ (1. 4. 49) mitteilt, wendet sich die staatliche Propaganda mit besonderem Nachdruck an die Arbeiterschaft. „Sie wissen, daß der Arbeiter, wenn er in der Fabrik unter dem wachsamen Auge der kommunistischen Direktoren und Funktionäre zur Kundgebung antreten muß, sich der Schwäche seiner Lage und seiner Abhängigkeit vom Staate am besten bewußt ist“.

Ausrottung in Litauen

Über Litauen machte Msgr. Krupavicius, der Vorsitzende des litauischen Befreiungskomitees, vor einiger Zeit auf einer Pressekonferenz in New York sehr traurige Mitteilungen. Die katholischen Kirchen sind offen, aber der Jugend ist es formell verboten, den Gottesdienst zu besuchen, und Erwachsene, die es tun, werden als Feinde des Staates bezeichnet. Über 50 Prozent des Klerus sind deportiert oder getötet. Den verbliebenen Pfarrgemeinden werden Steuern in Höhe von 120 000 Rubel jährlich auferlegt, und wenn sie nicht bezahlt werden können, wird der Pfarrer wegen Sabotage deportiert. 1948 wurden

200 000 Litauer verschleppt. An ihre Stelle kamen Mongolen und Russen als Siedler ins Land, die jetzt schon die Hälfte der Bevölkerung ausmachen. Land und Volk sehen der Vernichtung entgegen.

Lateinische Seelsorge in der Sowjet-Union

Die Seelsorgstätigkeit von Father Laberge A.A. in Moskau, worüber die „Herder-Korrespondenz“ im vorigen Heft (3. Jhg. Heft 7 S. 305) berichtete, hat ein unerwartetes Ende gefunden. Father Laberge begab sich Anfang Februar, mit einem Rückreisevisum versehen, nach drei Jahren ununterbrochener Arbeit zu einem sechswöchigen Erholungsaufenthalt in seine Heimat in USA. Als er dort angekommen war, teilte die Sowjetbotschaft in Washington ihm ohne Angabe weiterer Gründe nur kurzerhand mit, daß das Rückreisevisum, welches ihm in Moskau ausgehändigt war, nachträglich für ungültig erklärt worden sei.

Die Anwesenheit eines amerikanischen Seelsorgers in Moskau war von der Sowjetregierung aus Anlaß des Abkommens über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen USA und UdSSR im Jahre 1934 genehmigt worden. Im Dezember 1948 sollte Father Laberge aus Gesundheitsrücksichten durch einen anderen amerikanischen Geistlichen ersetzt werden. Der Ordensobere von Father Laberge erklärte dazu: Das Visum für den Nachfolger von Father Laberge ist noch nicht erteilt worden. Wäre es bekannt gewesen, daß dem gegenwärtigen Seelsorger die Rückreise nicht gestattet werden würde, wäre er angewiesen worden, bis dahin auf seinem Posten zu verbleiben.

Da Father Laberge sich in Amerika dahin ausgesprochen hat, daß die russischen Behörden seiner Tätigkeit entgegengekommen wären, ist es nicht anzunehmen, daß die Annullierung des Rückreisevisums persönliche Gründe hat. Sie ist vielmehr als eine Auswirkung der politischen Spannungen zwischen den beiden Ländern anzusehen, und deshalb ist es unwahrscheinlich, daß der Moskauer Seelsorgeposten wieder besetzt werden kann. Nunmehr verbleibt nur noch ein katholischer Priester in Moskau, der französische Augustinerpater P. Johann Thomas.

Die neuen Religionsgesetze in Bulgarien

Die neue Gesetzgebung für die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bulgarien erscheint so kennzeichnend und aufschlußreich für die Rolle, die der Religion in einem volksdemokratischen Staat zugeteilt wird, daß wir sie (nach dem Text des Osservatore Romano) vollständig wiedergeben (vgl. auch S. 360 dieses Heftes). Das Gesetz ist von Außenminister Kolaroff der Nationalversammlung vorgelegt, von dieser bestätigt und am 17. Februar in Geltung getreten.

1. Allen Bürgern der Bulgarischen Volksrepublik wird Freiheit des Gewissens und der Konfession zugesichert.
2. Die Konfessionen sind als religiöse Gemeinschaften vom Staat getrennt; sie können in den Grenzen der Verfassung und der Gesetze des Landes ihre religiösen Riten frei vollziehen.
3. Die orthodoxe bulgarische Kirche ist die überlieferte Konfession des bulgarischen Volkes und mit seiner Ge-

schichte verbunden, und als solche kann sie nach Form, Inhalt und Geist eine demokratische Volkskirche sein.

4. Keiner kann verfolgt oder in seinen Bürgerrechten und politischen Rechten beschränkt oder von der Ausübung seiner ihm von den Gesetzen des Landes auferlegten Pflichten entbunden werden auf Grund der Tatsache, daß er dieser oder jener Konfession oder keiner solchen angehört. Das gilt auch für die Priester der verschiedenen Konfessionen.

5. Die Konfessionen können sich bei ihrem organisatorischen Aufbau und bei ihren Riten und Funktionen nach ihren eigenen Gesetzen, Dogmen und Statuten richten, wenn diese nicht im Widerspruch zu den Gesetzen, der Sozialordnung und den guten Sitten stehen.

6. Sobald das Statut der Konfession vom Außenministerium gebilligt ist, betrachtet sie sich als anerkannt und erwirbt die Qualität einer juristischen Person. Von diesem Augenblick an erwerben auch die lokalen Zweige der Konfession den Charakter einer juristischen Person. Das Außenministerium zieht diese Anerkennung zurück, wenn die Tätigkeit einer Konfession die Gesetze, die Sozialordnung oder die guten Sitten verletzt.

7. Die Konfessionen können für ihre eigenen Bedürfnisse Gebetshäuser wie auch solche, in denen sie öffentlich ihre Riten und Funktionen vollziehen können, bauen und eröffnen; die Gottesdienste, die Prozessionen im Freien unterstehen den allgemeinen Gesetzen und den Verwaltungsbestimmungen.

8. Die Konfessionen können für das ganze Land oder für einzelne Regionen Konzilien, Konferenzen, Versammlungen und dergleichen einberufen; sie müssen jedoch den allgemeinen Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen entsprechen.

9. Jede Konfession hat eine gegenüber dem Staat verantwortliche Führungskörperschaft.

Im Statut jeder Konfession werden die leitenden und repräsentativen Organe und die Art ihrer Wahl und Ernennung festgelegt. Der Klerus kann sein Amt übernehmen, verabschiedet oder entsetzt werden, wenn hiergegen keine Einwendungen des Außenministeriums vorliegen.

Der Klerus der Konfessionen, die kanonische Beziehungen zum Ausland unterhalten, kann kein Amt antreten, ehe er vom Außenministerium gebilligt worden ist. Beim Amtsantritt leistet der Klerus wie auch die übrigen Angestellten der Konfession den Eid und das feierliche Versprechen gegenüber der Bulgarischen Volksrepublik.

10. Der Klerus wie auch die Beamten jeder Konfession können nur aus ehrenhaften und moralisch einwandfreien Personen bulgarischer Staatsangehörigkeit bestehen, die nicht der in § 30 des Strafgesetzbuches festgelegten Rechte verlustig sind.

11. Die einzelnen Konfessionen können für ihren Klerus Uniformen anwenden, deren Tragen außerhalb der Riten und religiösen Funktionen nicht obligatorisch ist.

12. Die Konfessionen können in Übereinstimmung mit ihren Canones und Dogmen Disziplinarräte für ihren Klerus und die übrigen kirchlichen Funktionäre einrichten, deren Aufbau und Verfahrensordnung in den Statuten der Konfession festgelegt werden. Die verhängten Disziplinarstrafen sind nichtig, wenn sie den Gesetzen, der Sozialordnung oder den guten Sitten widersprechen.

13. Der Klerus sowie die anderen Funktionäre, die von den Konfessionen abhängen, können, wenn sie die Gesetze, die Sozialordnung oder die guten Sitten verletzen oder wenn sie gegen die demokratischen Einrichtungen des Staates arbeiten, die nicht von ihrer Verantwortung abhängen, auf Wunsch des Außenministeriums provisorisch von ihren Funktionen entbunden oder verabschiedet werden. Die Suspension vom Dienst oder Verabschiedung geschieht unmittelbar durch die jeweilige Leitung der Konfession, sobald diese dazu vom Außenministerium aufgefordert wird. Wird der kirchliche Beamte nicht von der Leitung der Konfession suspendiert, so wird er auf dem Verwaltungswege beseitigt.

14. Die Konfessionen sammeln Einkünfte und machen Ausgaben gemäß ihren eigenen Bilanzen, die sie auf Grund ihrer Statuten aufstellen. Im Notfall kann der Staat zu ihrem Unterhalt Beihilfe gewähren. Die Konfessionen schicken ihre Bilanzen dem Minister des Äußeren zur Begutachtung ein. Die Finanzgebarung der Konfessionen untersteht der Kontrolle der Finanzorgane des Staates wie die aller öffentlichen Organisationen des Staates.

15. Jede Konfession kann mit Erlaubnis des Außenministers mittlere und höhere Schulen, zur Ausbildung ihrer Priester eröffnen. Die Erlaubnis zum Studium an ausländischen höheren Schulen kann nur vom Minister des Äußeren erteilt werden. Die Organisation und die Programmes der Schulen der Konfessionen werden nach einem besonderen vom Außenminister gebilligten Reglement geregelt.

16. Alle Organe der Konfessionen sind verpflichtet, dem Außenminister rechtzeitig ihre Botschaften, Instruktionen und anderen Veröffentlichungen von öffentlicher Bedeutung zur Begutachtung einzureichen. Der Außenminister kann die Verbreitung oder Ausführung der Botschaften, Hirtenbriefe und anderen Veröffentlichungen von öffentlicher Bedeutung, welche den Gesetzen, der Sozialordnung oder den guten Sitten widersprechen, zurückhalten.

17. Die zentralen leitenden Körperschaften der Konfessionen müssen beim Außenministerium eingetragen werden, während die örtlichen leitenden Organe bei den lokalen Volksräten mit Angabe der Namen aller leitenden Mitglieder registriert werden müssen.

18. Zwischen den Konfessionen einerseits und den Organen des Staates und der Regierung andererseits wie auch in den offiziellen Akten der einzelnen Konfessionen und ihren Berichten ist die offizielle Sprache Bulgarisch; in ihren Beziehungen zu den Gläubigen und bei ihren Riten und Funktionen können sie sich auch anderer Sprachen bedienen.

19. Die Nennung des Namens der höchsten Staatsautorität oder ihrer Organe von seiten der Konfessionen während der verschiedenen religiösen Funktionen — Riten oder Feierlichkeiten — kann in einer vorher vom Außenminister gebilligten Form geschehen.

20. Die Konfessionen teilen dem Außenministerium ihre Denominationen, symbolischen Zeichen und Stempel, deren sie sich bedienen, mit.

21. Die Bildung von Vereinen und Organisationen mit religiösem oder moralischem Zweck sowie die Drucklegung von Schriften zur religiösen Kultur unterstehen den allgemeinen Gesetzen und den Verwaltungsbestim-

mungen. Die Erziehung und Organisation der Kinder und der Jugend geschieht unter besonderer Fürsorge des Staates und liegt außerhalb des Wirkungskreises der Konfessionen und ihrer Funktionäre.

22. Die Konfessionen können keine Hospitäler, Waisenhäuser und andere ähnliche Einrichtungen eröffnen. Die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehenden Einrichtungen der Konfessionen gehen in die Hand des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen oder des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge über, und ihre beweglichen Güter werden Eigentum des Staates.

Den Besitzern dieser Güter wird eine gerechte Entschädigung gegeben, die von einer vom Außenministerium eingesetzten Kommission festgesetzt wird; diese setzt sich aus einem Vertreter des Außenministeriums, einem Vertreter des Finanzministeriums und einem Vertreter des Volksrates des Viertels, wo sich die Güter befinden, zusammen. Die Entscheide der Kommission unterstehen der Berufung beim Provinzialgericht, dessen Entscheid endgültig ist.

23. Die leitenden Organe der Konfessionen sowie ihre Priester können die Gläubigen unter keinem Vorwand von den religiösen Riten wie den Sakramenten, Begräbnis und ähnlichem ausschließen.

24. Die Konfessionen können Beziehungen zu Konfessionen oder offiziellen Persönlichkeiten, die ihren Sitz oder Standort außerhalb der Grenzen des Landes haben, nur nach vorheriger Entscheid des Außenministers unterhalten.

25. Die Konfessionen oder deren Unterabteilungen (Orden, Kongregationen, Missionen u. a.), die ihren Sitz im Ausland haben, können in der Bulgarischen Volksrepublik keine eigenen Unterabteilungen eröffnen. Die Missionen, Orden, Wohltätigkeitseinrichtungen und andere Einrichtungen, die im Augenblick des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehen, werden innerhalb eines Monats von dem Inkrafttreten an geschlossen.

Die Güter der Unterabteilungen (Orden, Missionen, Wohltätigkeitseinrichtungen u. a.), die gemäß dem vorhergehenden Paragraphen geschlossen werden, gehen gegen eine gerechte Entschädigung in Staatseigentum über. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß dem Verfahren des § 22 des vorliegenden Gesetzes festgesetzt.

26. Die Konfessionen können materielle Hilfe und Geschenke vom Ausland nur nach vorheriger Autorisierung durch den Außenminister empfangen.

27. Die Konfessionen, die Besitz im Ausland haben, werden beim Abschluß von Verträgen betreffs dieses Besitzes vom Außenminister der Bulgarischen Volksrepublik vertreten. Dieser verteidigt auch die religiösen Interessen der bulgarischen Bürger im Ausland.

28. Jede Haßpredigt auf religiöser Basis in Wort, Presse,

Tat oder auf irgendeine andere Weise wird mit Gefängnis und einer Geldbuße bis zu 10 000 Lewa bestraft.

29. Wer mit Gewalt oder Drohung die Bürger und die anerkannten Konfessionen daran hindert, frei ihren Glauben zu bekennen oder ihre Riten und religiösen Funktionen zu vollziehen, wenn sie mit diesen nicht die Gesetze, die Sozialordnung oder die guten Sitten verletzen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Dieselbe Strafe trifft auch die, die auf die gleiche Weise jemanden zwingen, an den Riten und religiösen Funktionen irgendeiner Konfession teilzunehmen.

30. Wer politische Organisationen auf religiöser Basis aufzieht oder wer durch Wort, Presse, Tat oder in irgendeiner anderen Weise sich der Kirche oder Religion zur Propaganda gegen die demokratische Autorität und ihre Maßnahmen bedient, wird mit Gefängnis bestraft, wenn er nicht einer anderen schwereren Strafe untersteht.

31. Für die Nichterfüllung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes wird der Schuldige, unabhängig von der Strafe nach anderen Gesetzen, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Lewa bestraft, die durch Entscheid des Außenministers verhängt wird. Gegen den Entscheid kann Berufung eingelegt werden gemäß den Bestimmungen des Buchs 6, Kap. 5 des Gesetzes betreffs des Strafverfahrens.

32. Alle Fragen des materiellen Unterhalts sowie der internen Selbstverwaltung und Leitung der verschiedenen Konfessionen, soweit sie durch das vorliegende Gesetz geregelt werden, werden im einzelnen durch die besonderen Statuten jeder Konfession geregelt. Diese Statute werden von den Leitern der einzelnen Konfessionen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik ausgearbeitet und zur Billigung dem Außenministerium vorgelegt innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von dem Tag an, an dem das vorliegende Gesetz in Geltung tritt.

Wenn die zur Billigung vorgelegten Statuten Bestimmungen enthalten, die den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten des Landes widersprechen, so kann der Außenminister deren Abschaffung fordern. Sollte die Konfession sich dieser Forderung nicht fügen, so kann der Außenminister die Billigung des Statuts verweigern.

33. Im Zeitraum eines Monats nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes müssen die führenden Zentralorgane aller Konfessionen dem Außenminister Listen mit den Namen ihrer religiösen Vertreter und Priester im Dienst einreichen. Diese können ihre Posten behalten oder antreten, wenn keine Einwände von seiten des Außenministers hiergegen bestehen. Die Einwände können sich richten gegen Priester, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes nicht entsprechen.

34. Das vorliegende Gesetz annulliert alle Gesetze, Statuten, Regeln und Organisationen und dergleichen, die ihm widersprechen.